

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

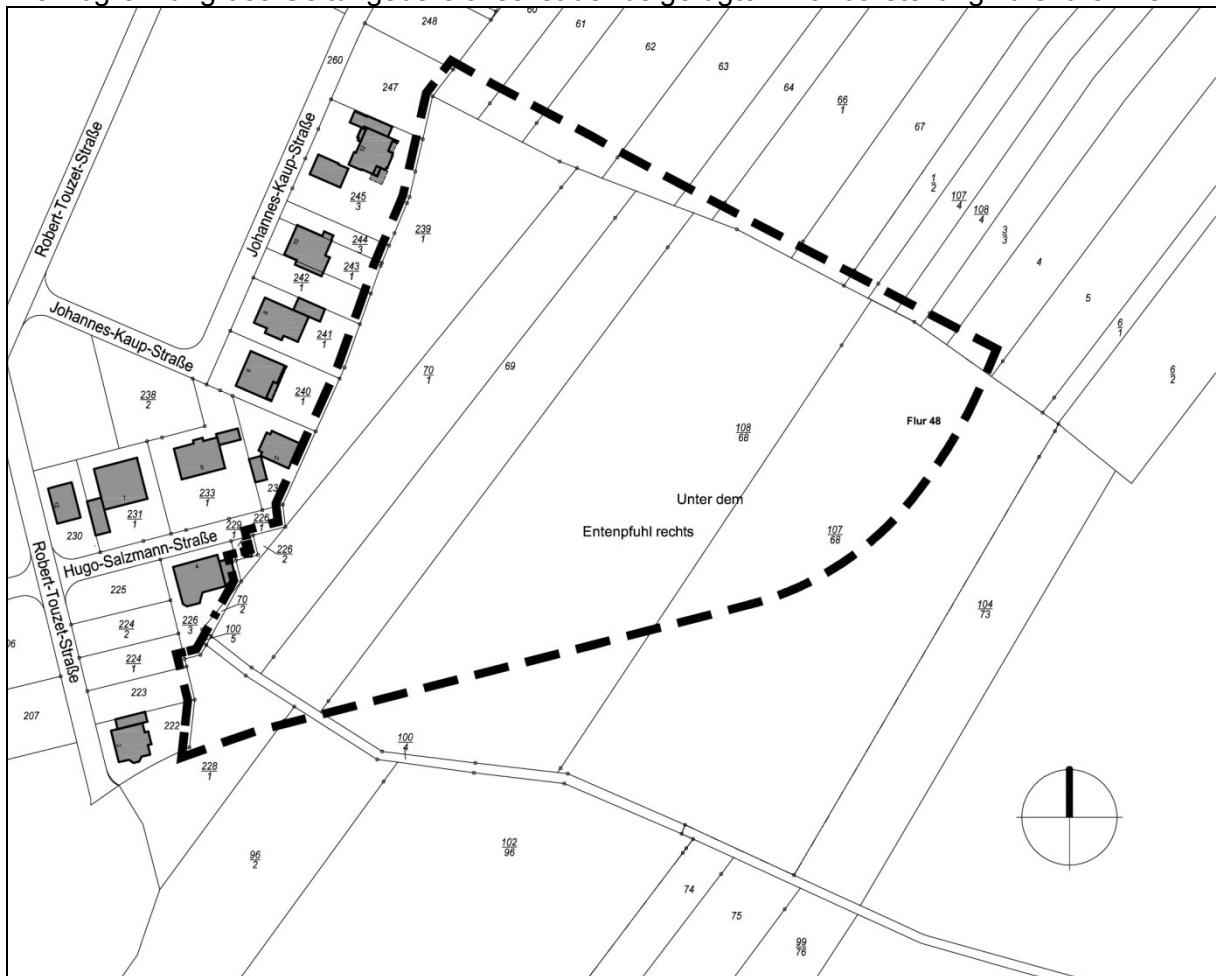
Bebauungsplan „Zwischen Dürerstraße und Johannes-Kaup-Straße“ (Nr. 5/18)

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 den v.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB abschließend als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im Rahmen eines zweiten Bauabschnittes des Wohngebietes „In den Weingärten“ am südöstlichen Stadtrand von Bad Kreuznach.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Der Planbereich betrifft frühere landwirtschaftlich genutzte und aktuell aufgrund der geplanten Bebauung aus der Nutzung genommene unbebaute Flächen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 44, Flurstücke Nr. 1/2 (teilweise), Nr. 3/3 (teilweise), Nr. 4 (teilweise), Nr. 107/4 (teilweise) und Nr. 108/4 (teilweise) sowie Flur 48, Flurstücke Nr. 60 (teilweise), Nr. 61 (teilweise), Nr. 62 (teilweise), Nr. 63 (teilweise), Nr. 64 (teilweise), Nr. 66/1 (teilweise), Nr. 67 (teilweise), Nr. 69 (teilweise), Nr. 70/1, Nr. 96/2 (teilweise), Nr. 100/4 (teilweise), Nr. 107/68 (teilweise), Nr. 108/68 (teilweise), Nr. 226/2, Nr. 228/1 (teilweise) und Nr. 239/1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Originalurkunde des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie Anlagen (Bestandsplan Biotoptypen, Artenschutzbeitrag, Radon-Gutachten, Orientierende Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht, Auszug aus der Erschließungsplanung, Lageplan, Schnitte und Ansichten der geplanten Bebauung, Abschätzung der Verkehrserzeugung, Machbarkeitsstudie zur Oberflächenentwässerung, Verschattungsstudie) wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Kreuznach beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ferner wird wie folgt auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 27.02.2017

Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin